

38 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 6. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970,
mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, 301/1960, 311/1961, 104/1962, 122/1963, 329/1965, 310/1966, 446/1968 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

Die österreichische Wirtschaft ist — wenn auch in eingeschränkter Form — an marktwirtschaftlichen Prinzipien orientiert. Sie verwirklicht also eine Wirtschaftsordnung, in welcher die Preisbildung in erster Linie von den Komponenten Angebot und Nachfrage bestimmt wird, obwohl auch den Produktionskosten der Charakter von Preisbildungsfaktoren nicht abgesprochen werden kann. Diese Tatsache bringt es mit sich, daß in Zeiten günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, wie sie gegenwärtig in Österreich herrschen, durch die damit verbundene erhöhte Nachfrage nach Bedarfsgütern und Bedarfsleistungen gewisse Preisaufriebstendenzen nur schwer bekämpfbar sind. Derartige Tendenzen bieten aber einen Anreiz, die Preise auf ein Ausmaß zu erhöhen, das wirtschaftlich als nicht mehr gerechtfertigt angesehen werden kann. Es liegt auf der Hand, daß solche Verstöße gegen die Preisdisziplin Schäden für die Gesamtwirtschaft nach sich ziehen können, deren Beseitigung kaum möglich ist. Denn für das weitere Wachstum der österreichischen Wirtschaft ist eine weitgehende Erhaltung des bestehenden Preisgefüges bei Bedarfsgegenständen und Bedarfsleistungen unabdingbar, sind doch Preissteigerungen in diesem Bereich mit Kostensteigerungen für andere Produktionszweige und damit — wie bereits angedeutet — als eine Ursache für weitere Preissteigerungen gleichzusetzen. Es kann daher auch in Hinkunft auf eine staatliche Aufsicht und auf eine Sanktion gegen Verstöße wider die Preisdisziplin nicht verzichtet werden. Freilich sind die Strafbestimmungen des am 30. Juni 1970 außer Wirksamkeit tretenden Preistreibereigesetzes 1959 nicht das einzige Mittel, das Ziel einer möglichst weitgehenden Preisstabilisierung zu erreichen. Sie sind jedoch als Teil des staatlichen Preissicherungssystems nicht entbehrlich.

Die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 soll daher erneut — und zwar bis 31. Dezember 1970 — verlängert werden. Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend sollen bis dahin auch einige inhaltliche Änderungsvorschläge geprüft werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Die verfassungsrechtliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes im Wege der einfachen Bundesgesetzgebung bildete zunächst neben Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 auch Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der Angelegenheiten aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes weist. Da seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des zuletzt bezeichneten Kompetenztatbestandes weggefallen sind, soll durch Artikel I — entsprechend der in früheren Preistreibereigesetznovellen getroffenen Regelung — eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Preistreibereigesetzes geschaffen werden.

Zu Art. II:

Durch diese Bestimmung soll im Sinne der einleitenden Bemerkungen die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes bis zum 31. Dezember 1970 erstreckt werden.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes sowie die Vollzugsklausel.